



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
- Planfeststellungsbehörde -

5120-05020-110/220

Hannover, den 16.06.2020

Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 UVPG

Vorhaben:

110-kV und 220-kV Freileitungsanbindung an das Umspannwerk Höver und Rückverschwenkung am Umspannwerk Mehrum

Träger des Vorhabens: enercity Netz GmbH

Antrag vom: 09.04.2020

Die enercity Netz GmbH ist Vorhabenträgerin der Freileitungsanbindung des geplanten Umspannwerks (UW) Höver sowie der Rückverschwenkung einer 220-kV-Leitung innerhalb des UW Mehrum. Die geplanten Maßnahmen werden im Bereich der Stadt Lehrte und der Landeshauptstadt Hannover sowie der Stadt Peine außerhalb von Siedlungsbereichen realisiert. Um die Zuverlässigkeit und die Stabilität des Versorgungsnetzes im Großraum Hannover zu verstärken, ist es aus netztechnischen Gründen notwendig, das geplante UW Höver als Ersatz für die bestehende Schaltanlage Anderten zu errichten. Das UW Höver wurde nach Bundesimmissionsschutzrecht genehmigt und ist nicht Bestandteil dieser Entscheidung. Die Anbindung ermöglicht, die leistungsfähigere 220-kV-Spannungsebene bis an die Grenze des 110-kV-Hochspannungsnetzes der enercity Netz GmbH heranzuführen.

Die Anbindung der Landeshauptstadt Hannover ab dem UW Höver erfolgt über die bestehende 110-kV-Freileitung Anderten – Misburg. Im Zuge des 110-kV-Anschlusses an das UW Höver wurde ein Teilabschnitt der Bestandsleitung als Erdkabelanbindung umgebaut (vgl. Zulassungsentscheidung der NLStBV vom 15.11.2018). Der bisherige Anschluss über die bestehende Freileitung an die Schaltanlage Anderten bis zum Mast 002 wurde in diesem Zuge stillgelegt. Die zukünftige Anbindung des geplanten UW Höver über die 220-kV-Freileitung Lahe - Mehrum erfordert zum einen Umbaumaßnahmen im Anschlussbereich des UW Höver,

zum anderen eine Rückverschwenkung der 220-kV-Leitung innerhalb des UW Mehrum. Gleichzeitig ist ein Verschwenken eines 110-kV-Systems für den weiteren Betrieb des UW Mehrum und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands erforderlich. Zudem wird die Errichtung eines Kabelendmastes für die Erdkabelanbindung der 110-kV-Leitung Anderten – Misburg sowie die Demontage der Masten 001 und 002 in diesem Vorhaben berücksichtigt.

Merkmale des Vorhabens:

Baubedingte Vorhabensmerkmale

Baubedingt wird für die Anlage von Arbeits- und Seilzugflächen, Materiallagern, Schutzgerüsten (Höver), Zuwegungen und Mastgründungen Fläche beansprucht (betroffene Schutzgüter: Pflanzen, Tiere, Boden). Die Gesamflächeninanspruchnahme für beide Teilvorhaben beträgt 56.490 m². Davon entfallen allein 41.700 m² auf die Freileitungsanbindung Höver. Der überwiegende Anteil der temporären Flächeninanspruchnahme befindet sich jedoch im Bereich von bestehenden Zuwegungen bzw. im Bereich von intensiv genutzten Ackerflächen mit einem Biotoptypwert kleiner als III. Die baubedingt in Anspruch genommenen Flächen werden ganz überwiegend im Anschluss fachgerecht rekultiviert (Vermeidungsmaßnahme). Im Bereich Höver verbleibt im geringen Umfang ein Kompensationsbedarf aufgrund baubedingten Eingriffs im Umfang von 94 m², der nicht durch Rekultivierung vermieden werden kann (vgl. LBP S. 68 f.). Im Rahmen des Baugeschehens kommt es zur Verlärmung durch Schallemissionen (betroffenes Schutzgut: Tiere), zudem kann es bei nicht sachgerechtem Betrieb der Baustelle bzw. Unfällen zur Versickerung von Betriebsstoffen kommen (betroffene Schutzgüter: Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen). Baubedingte Vorhabensmerkmale sind zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt und haben somit einen temporären Charakter. Auswirkungen durch die Versickerung von Betriebsstoffen können durch den Einsatz biologisch abbaubarer Betriebsstoffe (Hydrauliköle, Schmierstoffe) wirksam vermindert werden. Die Betankung von Fahrzeugen erfolgt unter Einhaltung gültiger Unfallverhütungs- und Umweltschutzvorschriften, ein erhöhtes Unfallrisiko besteht damit nicht. Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.

Anlagebedingte Vorhabensmerkmale

Durch die Mastgründung (Bohrpfahl-/ Rammgründung, Flachgründung) zur Freileitungsanbindung UW Höver kommt es im Bereich der Fundamentköpfe zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme in Form einer oberflächigen Teilversiegelung im Umfang von etwa 212 m². Dies löst ein Kompensationserfordernis von 110 m² aus. Durch den Rückbau der Masten 001, 002 der Leitung 110-kV-Ltg. Anderten - Misburg sowie der Masten 042 auf bis zu 1,20 m unter GOK wird nach Abschluss der Baumaßnahme insgesamt ca. 198 m² Fläche entsiegelt.

Durch den dort veränderten Leitungsverlauf kommt es kleinflächig zu einer neuen Überspannung derzeit nicht überspannter Flächen, wodurch sich der Schutzstreifen marginal verändert. Durch den Rückbau eines Leitungsabschnittes der 110-kV-Leitung Anderten - Misburg werden vorhabensbedingt jedoch insgesamt 7.700 m² weniger Fläche überspannt. Die Leitungslänge verringert sich zudem um ca. 387 m. Der neue Überspannungsbereich betrifft landwirtschaftliche Nutzflächen, Gräben, sowie Straßen- und Wege. Die Nutzung dieser Flächen bleibt unberührt. Gehölzbereiche werden nicht neu überspannt. Durch die Verkürzung der Leitung verringert sich die Zerschneidung des Luftraums. Auswirkungen auf die Avifauna, wie einem erhöhten Kollisionsrisiko, gehen über das aktuelle Maß der Bestandsleitung nicht hinaus.

Durch die Rückverschwenkung des Systems Bult-Mehrum 1121 von Mast 002 auf den bestehenden Mast Nr. 001D als 220-kV-Leitung entsteht ein neuer Überspannungsbereich und Schutzstreifen auf ca. 196 m Länge sowie zwischen dem Mast 001E und Mast 001Fn von ca. 129 m Länge bei gleichzeitigem Wegfall bestehender Überspannungsbereiche. Hierdurch reduziert sich die Schutzstreifenfläche insgesamt um ca. 2.000 m². Insgesamt verkürzt sich die Leitungslänge um ca. 273 m.

Das Donaumastbild bleibt außerhalb des UW Höver unverändert, wobei die Neubaumasten der 220-kV-Leitung im Vergleich zu den Bestandmasten verkleinert werden. Die Leitungsmasten innerhalb des UW werden als Einebenenmasten ausgeführt, die in ihrer Dimension geringer sind als die Bestandmasten. Der Neubau-Mast der 110-kV-Leitung wird ebenfalls weiterhin als Donaumast ausgeführt. Da er als Kabelendmast ausgelegt ist, enthält er eine weitere Kabeltraverse zum Übergang der Freileitung auf ein Erdkabel. Insgesamt ist der Mast ebenfalls ca. 6 m kleiner als die Bestandmasten. Der Eingriffsbereich am Umspannwerk Mehrum ist durch u.a. die Vielzahl an Leitungen, die in das Umspannwerk einmünden und durch das Umspannwerk selbst stark anthropogen überprägt, so dass der neue Überspannungsbereich wenig sichtbar ist. Zusätzliche Bauelemente in der Landschaft entstehen nicht. Stattdessen werden gegenüber dem Neubau des Mastes 001Fn sogar einige Masten (Mast 001F, Pin 001A, Pin 001B) entfernt. Auswirkungen auf das Landschaftsbild gehen damit insgesamt nicht über das aktuelle Maß der Bestandsleitung hinaus.

Betriebsbedingte Vorhabensmerkmale

Betriebsbedingte Vorhabensmerkmale, die über das aktuelle Maß der Bestandsleitung hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Der Betrieb der Hochspannungsleitung bleibt unverändert, gesetzlich festgelegte Grenzwerte der 26. BImSchV werden auch nach Umsetzung des Vorhabens eingehalten.

Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien

Das Vorhaben befindet sich größtenteils auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und auf dem Gelände des Umspannwerks Mehrum sowie des Kraftwerks. Ein Neubaumast ist auf einer planfestgestellten Kompensationsfläche geplant, auf der sich eine Ruderalflur befindet. Zudem wird die BAB A7 durch die Bestandsleitung überspannt. Die vorherige Nutzung der baubedingt beanspruchten Flächen kann nach Umsetzung der Bauarbeiten wieder uneingeschränkt aufgenommen werden. Die überspannten Flächen könnten auch während der Bauarbeiten uneingeschränkt weiter landwirtschaftlich und verkehrstechnisch genutzt werden.

Qualitätskriterien

Die beanspruchten Biotoptypen sind größtenteils strukturarm und wenig empfindlich (landwirtschaftliche Nutzflächen). Ein Neubau-Maststandort befindet sich auf einer planfestgestellten Kompensationsfläche (Flurstück 27, Flur 19, Gmkg. Anderten zum 6-spurigen Ausbau der BAB 7), im Bereich einer halbruderalen Gras- und Staudenflur. Angrenzende Gehölzbestände (Baum-/Strauchhecke, standortgerechter Gehölzbestand) werden im Zuge der Errichtung eines Schutzgerüsts zur Kreuzung der BAB 7 und im Bereich der 110-kV-Leitung Lehrte - Algermissen beansprucht. Gesetzlich geschützte Biotope sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Durch die temporäre Flächeninanspruchnahme werden Biotoptypen und damit einhergehend potentieller Lebensraum für Tiere beeinträchtigt. Die beanspruchten Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten fachgerecht rekultiviert und kompensiert, so dass sie kurz- bis mittelfristig wieder als potentieller Lebensraum für Tiere zur Verfügung stehen.

Vorhabensbedingt werden in Teilbereichen verdichtungsempfindliche Böden (Pseudogley und Gley mit Erd-Niedermoorauflage) beansprucht. Die Beanspruchung des Bodens wird insgesamt auf das technisch erforderliche Mindestmaß reduziert, indem die Baustellenzufahrt weitestgehend über die vorhandene Infrastruktur erfolgt. In Bereichen, wo dies nicht möglich ist, insbesondere dort, wo die verdichtungsempfindlichen Böden vorliegen, werden temporäre Zuwegungen zum Schutz des Bodens mit Baggermatten (Holzplatten/ -bohlen, Stahl oder Aluminium) befestigt. Zum Erhalt der natürlichen Bodenstrukturen und zum Schutz des Oberbodens werden das BBodSchG und die derzeit gültigen Normen (u.a. DIN 18915, DIN 18300 und Richtlinien RAS-LP 2) berücksichtigt.

Auf den beanspruchten Flächen gehen Bodenfunktionen für die Dauer der Bauarbeiten zumindest in Teilen verloren. Sie werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Sofern sich trotz der Vermeidungs- und verminderungsmaßnahmen baubedingte Bodenverdichtungen ergeben, erfolgt in Absprache mit der Umweltbaubegleitung eine fachgerechte Auflockerung des Bodens. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und Boden, durch die baubedingte

Flächeninanspruchnahme sind lokal auf den unmittelbaren Eingriffsbereich und zeitlich auf die Bauphase begrenzt, sowie reversibel. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht hervorgerufen.

Durch den Einsatz von Baumaschinen und die Anwesenheit des Menschen kann es im Bereich der Arbeitsflächen zu Störungen von Tieren kommen. Diese können durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen insgesamt wirksam vermindert werden. Die Bauarbeiten erfolgen unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 30.09. und damit auch außerhalb der Brutzeit von Vögeln; hierdurch wird zudem die Verwirklichung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) und Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) für besonders und/ oder streng geschützte Arten verhindert. Sollten Gehölzentfernungen dennoch in diesem Zeitraum erforderlich werden, erfolgt vorab eine Prüfung der Gehölzbestände auf das Vorhandensein von Brutvögeln und Fledermäusen um ggf. entsprechende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Die Anwesenheit potentiell vorkommender Amphibien wird im Vorfeld der Baumaßnahme untersucht. Sofern erforderlich, werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenfenster, Amphibienschutzzaun) ergriffen, um die Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu verhindern. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf Tiere durch die Bautätigkeiten sind lokal auf die Umgebung des Eingriffsbereichs und zeitlich auf die Bauphase begrenzt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen.

Insgesamt finden die Bauarbeiten (Planung, Ausführung, Rekultivierung), unter Berücksichtigung der im Erläuterungsbericht definierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie begleitet durch eine Umweltbaubegleitung statt. Zurückgebaute Anlagenteile sowie anfallender Abfall werden nach Beendigung der Bauarbeiten ordnungs- und vorschriftsgemäß entsorgt.

Durch die anlagebedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme gehen Bodenfunktionen vollständig verloren, die betroffenen Biotope stehen nach Umsetzung des Vorhabens nicht mehr als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zur Verfügung. Es sind größtenteils landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen. Die Ruderalflur wird durch die Bohrpfahlgründung eines Mastes punktuell beansprucht. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere, Boden und Fläche durch die anlagebedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme sind lokal begrenzt und insgesamt kleinflächig. Im Nahbereich der Fundamente bleiben Flächen mit gleicher Funktion für den Naturhaushalt großflächig erhalten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht hervorgerufen.

Schutzkriterien

Die Bauarbeiten erfolgen außerhalb von Schutzgebieten und wirken nicht in diese hinein. Anlage- und Betriebsbedingte Auswirkungen auf Schutzkriterien, die über das aktuelle Maß

der Bestandsleitung hinausgehen sind, wie im vorangehenden Kapitel erläutert, gering (kleinflächige Neuversiegelung) bzw. werden vorhabensbedingt nicht hervorgerufen.

Auswirkungen auf kulturelle Sachgüter (archäologische Fundstellen, Bodendenkmäler) sind nicht zu erwarten, da die Neugründung der Masten punktuell erfolgt. Zudem verpflichtet sich der Vorhabenträger, Auflagen und Bedingungen der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erfüllen.

Gesamteinschätzung

Bei der Freileitungsanbindung des UW Höver und der Rückverschwenkung Mehrum handelt es sich um eine geringfügige Änderung bestehender Freileitungen. Baubedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Boden sind lokal auf den Eingriffsbereich und zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt. Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Boden können zudem durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wirksam vermindert werden. Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und unvorhersehbare Bodenverdichtungen sind reversibel. Insgesamt sind die baubedingten Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität.

Anlagebedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden und Fläche durch die Neuversiegelung an den Fundamentköpfen sind zwar dauerhaft, jedoch insgesamt kleinflächig. Weitere Anlage- oder Betriebsbedingte Auswirkungen, die über das aktuelle Maß der Bestandsleitung hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, biologische Vielfalt (s. Pflanzen und Tiere), Luft, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe gehen nicht über das Maß der Bestandsleitung hinaus.

Vorhabensbedingte Auswirkungen sind insgesamt von geringer Schwere, Komplexität und räumlicher Ausdehnung (punktuell, lokal). Baubedingte Auswirkungen sind zudem von geringer Dauer (Bauphase) und reversibel. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden vom Vorhaben nicht hervorgerufen.

Die Vorhaben „Errichtung des UW Höver“ und „Freileitungsanbindung UW Höver/Rückverschwenkung Mehrum“ sind keine kumulierenden Vorhaben i.S.d § 10 UVPg. Da sich Wirkräume dieser Vorhaben und des beantragten Vorhabens überschneiden und ein funktionaler Zusammenhang besteht, werden sie in der Gesamteinschätzung im Zusammenwirken betrachtet. Mit diesen Vorhaben sind jedoch keine Auswirkungen verbunden, die im Zusammenwirken zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen.

Ergebnis:

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das Vorhaben nicht. Die für die Zulassungsentscheidung zuständige Planfeststellungsbehörde hat eine

allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung nach §§ 5, 9 Abs. 2 i.V.m. § 7 UVPG durchgeführt. Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG sind hierbei anhand der unter den Nummern 1 (Merkmale des Vorhabens) und 2 (Standort des Vorhabens) aufgeführten Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu beurteilen. Der Prüfung liegen ein Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht, ein Erläuterungsbericht sowie ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem Artenschutz zugrunde. Die Vorhabenträgerin hat den Sachverhalt darin insgesamt sehr ausführlich und nachvollziehbar dargelegt.

Im Ergebnis sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen infolge des Vorhabens nicht zu erwarten sind. Für das Vorhaben wird daher festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Entscheidung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit bekanntzumachen (§§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG)

Hannover, 16.06.2020

i. A. Bussmann